

GEMEINDE ALTENSTADT
VG-I/5-610-3

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Gänsbichl I“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB, Art. 91 Bayer. Bauordnung und der Baunutzungsverordnung erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Gänsbichl I“ vom 04.12.1974, zuletzt geändert am 15.09.1998, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In Teil B) Festsetzungen durch Text erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sowie die Garagenverordnung sind einzuhalten.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Änderung dient der besseren baulichen Nutzung der Grundstücke und entspricht den Festlegungen in neueren Bebauungsplänen. Da ortsplanerische oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 07.12.2004 der Änderung seine Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 21.12.2004
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 01.02.2005
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister

